

28.11.97

VP - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 14. November 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/8917 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Drucksache 13/1439 -**

mit folgenden Maßgaben:

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt,

...

Fristablauf: 19.12.97

Erster Durchgang: Drs. 130/95

1. obwohl er 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder
 2. obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Nr. 1“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Handelt der Betroffene im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 fahrlässig, so beträgt der Regelsatz für die Geldbuße zweihundert Deutsche Mark. Die Ordnungswidrigkeit wird nach dem Punktsystem mit zwei Punkten bewertet.“
2. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 a“ durch die Angabe „§ 24 a Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2“ ersetzt.“

im übrigen unverändert angenommen.

19.12.97

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz dahingehend abzuändern, daß es dem Gesetzentwurf des Bundesrates in BR-Drs. 130/95 (Beschluß)/BT-Drs. 13/1439 wieder entspricht.

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene gestaffelte Grenzwertregelung zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beim Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß ist nicht sachgerecht und entspricht nicht den Belangen der Verkehrssicherheit. Es ist wissenschaftlich erwiesen, daß bereits ab 0,5 Promille Alkohol im Blut das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund fordert nicht nur die Wissenschaft seit Jahren eine Absenkung der Promillegrenze auf 0,5 sondern auch die EU setzt sich für die europaweite Umsetzung ein.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird das gewünschte Ziel der Steigerung der Verkehrssicherheit nicht erreicht. Die Gefährlichkeit des Führens von Kraftfahrzeugen schon ab 0,5 Promille erfordert eine eindeutige und konsequente Regelung, die allen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern unmißverständlich klarmacht, daß das Führen von Kraftfahrzeugen ab dieser Promillegrenze nicht mehr toleriert wird. Dies kann nur durch die Beibehaltung eines Regel-fahrverbots für einen Verstoß gegen § 24a StVG sichergestellt werden.